

Informationsblatt zu den Aufgaben der Jugendhilfe in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung

Das Jugendamt wird nur noch dann in familiengerichtliche Verfahren mit einbezogen, wenn Eltern sich nicht für die gemeinsame elterliche Sorge entscheiden können und kein Sorgerechtskonzept vorliegt. In diesem Fall ist es Aufgabe und Pflicht des Jugendamts, in dem dadurch notwendigen gerichtlichen Verfahren mitzuwirken (§ 50 SGB VIII) und das Familiengericht bei seiner Entscheidung im Hinblick auf die elterliche Sorge (was ist das Beste für das Kind?) zu unterstützen.

Ehe definitiv eine gerichtliche Entscheidung gefällt wird, muss jedoch die Jugendhilfe gemeinsam mit den Eltern alles versuchen, um doch noch ein einvernehmliches Sorgerechtskonzept zu erarbeiten. Dies kann im Rahmen einer Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17 SGB VIII) geschehen. Sobald ein gemeinsames Konzept (das dem Wohl des Kindes entspricht) dem Familiengericht vorgelegt werden kann, ist für die Jugendhilfe die Pflicht zur Mitwirkung und für den Familienrichter die gerichtliche Entscheidung nicht mehr notwendig.

Kann jedoch zusammen mit den Eltern in der Beratung kein einvernehmliches Konzept entwickelt werden, so muss das Jugendamt das Familiengericht in einem fachlichen Bericht insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen unterrichten, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes und Jugendlichen einbringen und auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hinweisen (§ 50 Abs. 2 SGB VIII). Dieser Bericht soll dem Familiengericht als Grundlage und Hilfe für seine Entscheidung dienen.

Zu Ihrer Information weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Daten, die in einer Beratung nach § 17 SGB VIII gewonnen werden, dem Datenschutz unterliegen und nur mit Einverständnis der Betroffenen an andere Stellen (hier an das Familiengericht) weitergeleitet werden dürfen (§ 65 SGB VIII). Dies bedeutet, dass das Jugendamt Ihrer schriftlichen Zustimmung bedarf, um bei einem gerichtlichen Verfahren dem Familiengericht im fachlichen Bericht Daten, die in der Beratung gewonnen wurden und für das Familiengericht relevant sein können, mitteilen zu können. Die geringste Belastung für alle Beteiligten ist selbstverständlich, wenn Sie mit Hilfe von Beratung ein einvernehmliches Sorgerechtskonzept entwickeln, so dass eine förmliche Mitwirkung beim Familiengericht überhaupt nicht mehr notwendig wird.

Ort/Datum:

Jugendamt: (ASD-Mitarbeiter/In)

Kenntnis genommen: (Klient)